

Synopse

Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JG) - Revision 2021

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –
Geändert: **922.1**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 13 248) Nach Rückweisung von § 26 Abs. 1 ^{bis}
	Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JG)
	I.
	Der Erlass RB 922.1 (Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [JG] vom 13. Mai 1992) (Stand 1. April 2018) wird wie folgt geändert:
	§ 14a Schiesswesen, Aus- und Weiterbildung ¹ Der Kanton fördert das jagdliche Schiesswesen. ² Er regelt die Aus- und Weiterbildung der Jäger und der Organe der Jagdpolizei.
	§ 14b Jagdschiessstand ¹ Der Kanton erstellt und betreibt die Infrastruktur für die Sicherstellung der jagdlichen Schiessausbildung und Weiterbildung, für die Abnahme von Jagdprüfungen sowie für das Erbringen der periodischen Treffsicherheitsnachweise. ² Er kann den Betrieb an Dritte auslagern und entsprechende Leistungsvereinbarungen abschliessen.
§ 27 Information, Ausbildung	§ 27 Information, Ausbildung

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 13 248) Nach Rückweisung von § 26 Abs. 1bis)
¹ Der Regierungsrat kann Massnahmen treffen, durch welche die Bevölkerung über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, deren Bedürfnisse und deren Schutz orientiert wird. ² Er regelt die Aus- und Weiterbildung der Jäger und der Organe der Jagdpolizei.	² <i>Aufgehoben.</i>
§ 34 Haftung des Kantons ¹ Der Kanton haftet für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen, Nutztieren oder Infrastrukturanlagen, die durch geschützte Tiere gemäss Art. 13 Abs. 4 JSG¹⁾ oder durch Hirsche, Wildschweine, Dachse, Krähen oder durch kantonal geschützte Tierarten verursacht werden. ² An den Aufwendungen für die von Hirschen, Wildschweinen oder Dachsen verursachten Schäden hat sich die Jagdgesellschaft in der Regel mit 15 Prozent zu beteiligen. ³ Der Kanton kann sich an der Deckung von Schäden, die von anderen geschützten Tieren verursacht werden, beteiligen.	¹ Der Kanton haftet für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen, Nutztieren oder Infrastrukturanlagen <u>Nutztieren</u>, die durch geschützte Tiere gemäss Art. 13 Abs. 4 JSG²⁾ oder durch Hirsche, Wildschweine, Dachse, Krähen oder durch kantonal geschützte Tierarten <u>verursacht werden. Die Haftung gilt auch für Schäden an Infrastrukturanlagen, die durch Biber verursacht werden.</u>
§ 39 ...³⁾	§ 39 <i>Aufgehoben.</i>
§ 40 Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft⁴⁾.	§ 40 <i>Aufgehoben.</i>
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>

¹⁾ SR [922.0](#)

²⁾ SR [922.0](#)

³⁾ Aufhebung bisherigen Rechtes, ABl. 1992, Seite 923.

⁴⁾ § 14 Abs. 2, § 20, § 25, § 26 und § 31 vom Bund genehmigt am 13. August 1992, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1993.

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 13 248) Nach Rückweisung von § 26 Abs. 1 ^{bis}
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.